

Allgemeine Geschäftsbedingungen der minowa gmbh



1. Anwendungsbereich und Geltung der AGB

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Planung und Installation von Elektroanlagen, Energieerzeugungsanlagen, Wartungen, Automationen und alle dazugehörigen Dienstleistungen durch die minowa gmbh (im Folgenden auch Firma genannt).
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Kunden (nachfolgend Besteller genannt) sind nur gültig, wenn sie von der Firma ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurden.
- 1.3 Energieerzeugungsanlagen sind Systeme zur Produktion oder Speicherung von Energie wie z.B. Strom oder Wärme und die zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen. Dazu gehören unter anderem Notstromanlagen, Photovoltaikanlagen, Ladestationen für Elektroautos, Solarstromspeicher, Energiemanagementsysteme und Wärmepumpen.

2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Die Darstellung des Sortiments stellt kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden dar. Sie ist unverbindlich.
- 2.2 Die Richtofferte der Firma ist grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde.
- 2.3 Alle Angebote der Firma sind, sofern nicht anders angegeben, ein Monat ab Ausgabedatum gültig.
- 2.4 An eine verbindliche Offerte ist die Firma während der angegebenen Frist gebunden. Enthält die Offerte keine Frist, bleibt sie während 30 Tagen verbindlich.
- 2.5 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde die verbindliche Offerte innerhalb der angegebenen Frist unterzeichnet und die Firma den Auftrag schriftlich bestätigt hat. Ausschliesslich die schriftliche Auftragsbestätigung ist für Umfang, Preis und Qualitätsmerkmale der Lieferung massgebend. Die Überwälzung von Programm- und Preisänderungen von Zulieferanten oder externen Dienstleistern an den Kunden bleibt jederzeit vorbehalten.
- 2.6 Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:
 1. Vertragsurkunde mit den darin aufgeföhrten Anhängen (unter Ausschluss der Offerte und der Ausschreibung);
 2. Offerte der Firma;
 3. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3 Vertragsbestandteile

- 3.1 Die folgenden Dokumente sind Bestandteile des Vertrages und haben in dieser Rangordnung Gültigkeit:
 - a. Das schriftlich ausgefertigte und beidseitig unterzeichnete Vertragsdokument. Bei Fehlen eines solchen Dokuments gilt die Offerte oder Auftragsbestätigung der Firma.
 - b. Die Offerte der Firma, sofern nicht bereits in Punkt 1 enthalten.
 - c. Die von der Bauleitung und dem Kunden genehmigten Pläne und technischen Angaben.
 - d. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- e. Die Norm SIA-118/380 „Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik“.
- f. Die Norm SIA-118:2013 „Allgemeine Bestimmungen für Bauarbeiten“.
- g. Die Norm SIA 2062 „Photovoltaik auf und an Gebäuden“
- h. Weitere anwendbare Normen.

4 Produkte und Leistungen

- 4.1 Die Leistungen und Lieferungen (inkl. der Leistungsabgrenzung) der Firma sind im Vertragsdokument bzw. der Offerte oder der Auftragsbestätigung abschliessend festgelegt.
- 4.2 Zusätzliche Anforderungen des Kunden, die nicht in den einzelnen Angeboten enthalten sind oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.
- 4.3 Allfällige in der Offerte enthaltene Visualisierungen basieren auf Angaben aus Anlagebildern, Printscreens, Plänen, Satellitenbildern, Fotos etc. sind unverbindlich. Konstruktive Anpassungen und Veränderungen während der Planung bleiben vorbehalten und werden mit dem Kunden vor Ausführung final festgelegt.
- 4.4 Der Leistungsumfang von Produkten, die von Dritten hergestellt werden, richtet sich nach deren Angaben.

5 Ausführung

- 5.1 Die Firma erfüllt ihre Verpflichtungen fachgemäss und führt die Arbeiten nach den Bestimmungen des Vertrages, nach den anerkannten und bewährten Regeln der Technik und mit aller Sorgfalt aus.
- 5.2 Die Firma ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

6 Leistungsänderungen

- 6.1 Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen der Leistungen vereinbaren.
- 6.2 Änderungen der Leistungen haben die Parteien schriftlich festzuhalten, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung (z.B. E-Mail) der mündlich vereinbarten Änderung.
- 6.3 Können sich die Parteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag wie gehabt und unverändert weiter.

7 Bezug von Dritten

- 7.1 Die Firma ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Die Firma haftet für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten und steht für dessen Leistungen wie für ihre eigenen ein.

8 Einsatz von Arbeitsmitteln der Firma

- 8.1 Der Kunde darf sämtliche von der Firma im Rahmen eines Vertrages erhaltenen Arbeitsinstrumente (IT-Lösungen, Software, Lizzenzen, sonstige Tools, Musterdokumente etc.) ausschliesslich für den eigenen Gebrauch verwenden. Ein Einsatz solcher Instrumente bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Firma zulässig. Bei Missbrauch kann die Firma Schadenersatz geltend machen.

9 Lieferfristen / Lieferungen

- 9.1 Für Lieferfristen von Produkten und Apparaten können nur Richtangaben gemacht werden, da die Herstellerangaben massgebend sind und je nach Marktsituation kurzfristig ändern können. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers.
- 9.2 Angegebene Lieferfristen für Produktlieferungen sind unverbindlich.
- 9.3 Die Firma übernimmt keine Haftung für bauseits gelieferte Produkte und Materialien sowie bauseits vorhandene und gelieferte Hard- und Software, sofern nicht anders vertraglich vereinbart.

10 Transport, Verpackung und Lager

- 10.1 Die Auslagen für Transporte von Material und Werkzeug ab Lager der Firma zur Vornahme der Vertragsarbeiten gehen zu Lasten der Firma. Andere Transporte (z.B. Material, das beim Kunden installiert wird oder nicht ab Lager der Firma verfügbar ist etc. gehen zu Lasten des Kunden).
- 10.2 Der Kunde stellt der Firma bei Bedarf einen abschliessbaren, für Zu- und Abfuhr leicht zugänglichen, feuersicheren Raum als Zwischenlager vor Ort kostenlos zur Verfügung.

11 Eigentums- und Immaterialgüterrecht

- 11.1 Das Eigentums- und Immaterialgüterrecht an allen Projekten, Zulassungen, Software, Zeichnungen, Schemata, Plänen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen verbleibt bei der Firma.

12 Fristen und Termine

- 12.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn dies in der Vertragsurkunde bzw. Offerte ausdrücklich vereinbart wurde. Kann der Besteller die notwendigen Voraussetzungen für eine termingerechte Erfüllung gem. Vertrag nicht gewährleisten, ist die Firma von der Einhaltung der vereinbarten Termine entbunden.
- 12.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen steht insbesondere unter dem Vorbehalt, dass alle inhaltlichen, technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sowie die bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten rechtzeitig fertiggestellt sind.
- 12.3 Fristen und Termine sind auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemäße Betrieb aber möglich bzw. nicht beeinträchtigt wird.
- 12.4 Im Falle von Terminüberschreitungen hat der Kunde der Firma eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 12.5 Bei Verzögerung aufgrund von Umständen, die nicht von der Firma zu vertreten sind (z.B. bei Lieferverzögerungen, Produktionsausfällen oder Falschlieferungen von Vorlieferanten oder Herstellern etc.) verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die Parteien können vereinbaren, dass stattdessen verfügbare Produkte und Materialien zu den jeweils gültigen Preisen eingesetzt werden.

13 Montage und Inbetriebnahme

- 13.1 Soweit erforderlich nimmt die Firma folgende Arbeiten vor:
- Integration der Anlagekomponenten;
 - Montage der Energieerzeugungsanlage;
 - Anpassungsarbeiten an der bestehenden Installation, jeweils nach Terminvereinbarung mit dem Kunden. Darin enthalten sind das Errichten eines Gerüsts sowie die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen.
- 13.2 Nach abgeschlossener Montage- oder Anpassungsarbeit erfolgen die Vor-Ort-Prüfung und anschliessend die Inbetriebnahme. Über das Ergebnis der Vor-Ort-Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das durch den Kunden und die Firma zu unterzeichnen ist. Die für die Montage, den Unterhalt und den Betrieb erforderliche Dokumentation wird dem Kunden abgegeben.

14 Haftung

- 14.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung der Firma
- beschränkt auf 50% der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 50% der jährlich zu zahlenden Vergütung. In jedem Fall ist die maximale Haftung jedoch auf CHF 1'000'000.00 beschränkt;
 - ausgeschlossen für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten.
- 14.2 Die Firma lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen er keine Kenntnis hatte oder keine Kenntnis haben konnte. Die Haftung der Leistungserbringerin für Schäden oder Folgeschäden, die durch falsche oder fehlende Angaben entstehen, ist ausgeschlossen.
- 14.3 Für Schäden und Verzögerungen, welche im Zusammenhang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen entstehen, übernimmt die Leistungserbringerin keinerlei Haftung.
- 14.4 Die Firma haftet in keinem Fall für widerrechtlichen Inhalt der bei ihr gespeicherten Daten oder deren missbräuchliche Verwendung durch Dritte. Davon ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventuallvorsätzliche Beteiligung.
- 14.5 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für auservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche.
- 14.6 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 14.7 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht von der Firma verpflichtet, dieser den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

15 Zugriff auf Gerätekonfiguration

- 15.1 Der Kunde bekommt auf Anfrage den uneingeschränkten Zugriff auf die den installierten Komponenten, Geräteeinstellungen und Steuereinheiten.
- 15.2 Bei Änderungen der Geräteeinstellungen können die Anlage oder die entsprechende Steuerung nicht mehr richtig funktionieren. Es wird daher dem Kunden empfohlen, den uneingeschränkten Zugriff auf die Geräteeinstellungen nicht zu nutzen. Die Firma lehnt jegliche Haftung für Schäden, Funktionseinschränkungen der Anlage, Produktionsausfälle etc. ab, wenn der Kunde ohne vorgängige Rücksprache Änderungen an den Geräteeinstellungen oder der Steuerung vornimmt. Allfällige Reparatur- oder Wiederherstellungsarbeiten in diesem Zusammenhang stellt die Firma dem Kunden in Rechnung.

16 Lizizenzen

- 16.1 Der Auftraggeber/Besteller ist für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen verantwortlich und bestätigt, diese gelesen und verstanden zu haben. Die Firma haftet nicht für Forderungen Dritter oder Herstellern aufgrund von Lizenzverletzungen.

17 Rechte an Software

- 17.1 Die Schutzrechte an der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software, einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, verbleiben bei der Firma.
- 17.2 Der Kunde hat das Recht, die Software auf der definierten Hardware zu nutzen. Die Urheberrechte der Software bleiben in jedem Fall bei der Firma oder dem Lizenzanbieter. Das Nutzungsrecht umfasst keine Upgrades oder neuen Software-Releases.
- 17.3 Soweit Rechte Dritten zustehen, garantiert die Firma, dass sie über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt. Der

Kunde hat grundsätzlich keinen Anspruch auf den Quellcode oder Programmbeschreibungen (Spezialvereinbarung).

17.4 Der Kunde erwirbt das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch der Software im vereinbarten Umfang.

17.5 Während eines Hardwareausfalls darf der Kunde die Software ohne zusätzliche Vergütung auf der Ersatz-Hardware nutzen.

17.6 Die Firma kann nicht garantieren, dass die Software ohne kleinere Unterbrechungen und Fehler unter allen Bedingungen genutzt werden kann.

18 Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen zur Projektausführung

18.1 Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. Einmalvergütung, kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) ein Bestandteil des Lieferumfangs ist, wird die Firma im Namen des Kunden gegenüber Behörden auftreten und die notwendigen Anmeldeverfahren ausführen und begleiten.

18.2 Der Kunde wirkt soweit erforderlich mit (z.B. Bereitstellen von Informationen) und stellt die notwendigen Vollmachten aus.

18.3 Die Firma übernimmt keine Garantie, dass die Förderbeiträge oder die Bewilligungsverfahren durch die Behörden genehmigt werden.

18.4 Die Firma ist bei Vorliegen sämtlicher notwendiger Unterlagen um eine rasche Abwicklung der Anmeldung bemüht. Sie übernimmt jedoch keine Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen sowie das Vorliegen von Genehmigungen oder die Auszahlung von Förderbeiträgen zu einem bestimmten Zeitpunkt.

19 Leistungen des Kunden

19.1 Der Kunde hat der Firma rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten von der Firma erschweren könnten.

19.2 Die Erbringung der Dienstleistungen setzt teilweise vorgängige Arbeiten voraus, welche durch den Kunden sicherzustellen sind. Weiter ist ausreichend Platz für die Installation, Montage und Inbetriebnahme der elektrischen Anlage zur Verfügung zu stellen.

19.3 Der Kunde ergreift selbständig alle nötigen Massnahmen, um jeglichen Schaden an bestehenden Einrichtungen sowie Terminverzögerungen zu vermeiden. Die Haftung der Firma für vom Kunden verursachte Terminverzögerungen wird ausdrücklich wegbedungen.

19.4 Der Kunde hat die für den Zugang notwendigen Genehmigungen und Vollmachten sicherzustellen. Aufwendungen und Wartezeiten, die durch mangelnde Zugangsmöglichkeiten entstehen, werden dem Kunden verrechnet.

19.5 Sollte die Montage nicht im vereinbarten Terminrahmen stattfinden können, verpflichtet sich der Kunde, dies der Firma unverzüglich mitzuteilen. Aufwendungen und Wartezeiten werden dem Kunden verrechnet, sofern dieser die Verzögerung zu vertreten hat.

19.6 Die fachgerechte und rechtskonforme Entsorgung von ausgedienten Geräten obliegt dem Kunden.

20 Preise und Vergütung

20.1 Alle Preisangaben der Firma verstehen sich rein netto, exklusive Mehrwertsteuer (MwSt), in Schweizer Franken (CHF).

20.2 Die Vergütung wird im Vertragsdokument oder der Offerte bzw. Auftragsbestätigung festgelegt. Ohne abweichende Vereinbarung werden Arbeit und Material nach Zeit und Aufwand auf Basis der zum Rechnungsstellungszeitpunkt gültigen Ansätze der Firma in Rechnung gestellt.

20.3 Preisänderungen aufgrund von Währungsschwankungen oder Technologiewandel sind vorbehalten. Reisekosten, Transportkosten und andere Nebenkosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

20.4 Die Vergütung umfasst nur die ausdrücklich aufgeführten Anlageteile und Arbeiten. Vom Kunden verlangte Mehrleistungen und Änderungen werden zu den im Vertrag oder der Offerte bzw. Auftragsbestätigung angewendeten Ansätzen in Rechnung gestellt.

20.5 In den Offerten angegebene Preise können bis zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung angepasst werden. Die Preise basieren auf den Materialkosten und Löhnen zum Zeitpunkt der Offerte.

20.6 Preisänderungen bleiben auch nach Vertragsabschluss vorbehalten, sofern zwischen Vertragsabschluss und vertraglich vereinbarter Leistungserbringung von der Offerte abweichende Bestimmungen durch staatliche Verfugungen erlassen werden (z.B. Zölle, Steuern, Währungsveränderungen) und/oder sich andere bedeutende Preisbestandteile (insbesondere Löhne und Materialpreise) verändern.

20.7 Zusatzleistungen und Mehraufwendungen, die im Rahmen der Vertragserfüllung über die vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.

20.8 Bei vereinbarten Global- oder Pauschalpreisen behält sich die Firma eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Offerte und der vertragsgemässen Erfüllung die Lohn- oder Materialpreise ändern.

21 Mengenangaben im Angebot

21.1 Die im Angebot aufgeführten Mengenangaben sind approximativ. Sie können variieren ohne dass der Besteller Änderungsansprüche an die Einheitspreise geltend machen kann. Die Mengenangaben dienen als Kalkulationsgrundlage für das Angebot der Firma.

22 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

22.1 Die Rechnungsstellung erfolgt zu den im Vertrag vereinbarten Bedingungen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Rechnungen innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

22.2 Die Zahlungskonditionen sind im Angebot angegeben. Rechnungen für Installationen und Lieferungen sind innerhalb von 30 Tagen netto zahlbar. Bei grösseren oder länger dauernden Aufträgen werden dem Baufortschritt entsprechende Teilzahlungen in Rechnung gestellt, die innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen sind.

22.3 Bei verspäteter Zahlung ist die Firma berechtigt, eine Mahngebühr von CHF 20.– sowie Verzugszinsen in der Höhe von 5 % pro Jahr zu erheben. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche weiteren Kosten, die durch seinen Zahlungsverzug entstehen, zu übernehmen.

22.4 Hält der Kunde vereinbarte Zahlungsfristen nicht ein, ist die Firma berechtigt, die Ausführung weiterer Leistungen und Lieferungen bis zum vollständigen Ausgleich der Forderungen zurückzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt sind sämtliche bereits erbrachten Leistungen gemäss vereinbarter Vergütung zu bezahlen.

22.5 Werden der Firma nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Kunden infrage stellen, ist sie berechtigt, entweder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind in diesem Fall gemäss vereinbarter Vergütung zu bezahlen.

22.6 Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen der Firma ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Firma zulässig.

23 Abnahme und Gewährleistung

- 23.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von der Firma gelieferten Produkte, Materialien und Leistungen sofort nach Erhalt zu prüfen und Mängel sofort schriftlich anzugeben. Dies gilt auch für alle Dienstleistungen sowie für Mängel, die bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennbar waren.
- 23.2 Geringfügige Mängel, die die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Firma hat derartige Mängel innerhalb der vereinbarten Frist zu beheben. Bei erheblichen Abweichungen oder schwerwiegenden Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern. In diesem Fall muss er der Firma eine angemessene Nachfrist zur Behebung der Mängel gewähren.
- 23.3 Die Abnahme der Leistung erfolgt durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch beide Parteien. Eventuelle Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und werden von der Firma innert angemessener Frist behoben.
- 23.4 Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn der Kunde die Abnahme verweigert, ohne dass erhebliche Mängel vorliegen, die die Nutzung der Installation oder der elektrischen Anlage wesentlich beeinträchtigen.
- 23.5 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte und die erbrachten Leistungen umgehend nach Erhalt bzw. Erbringung zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Produkte bzw. Erbringung der Leistungen schriftlich zu rügen, andernfalls gelten die Produkte und Leistungen als genehmigt.
- 23.6 Bei berechtigter Mängelrüge hat der Kunde Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach Wahl der Firma. Die Kosten für den Ausbau, Transport und die Entsorgung mangelhafter Produkte sowie für den Einbau und den Transport ersatzweiser Produkte werden von der Firma getragen.
- 23.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Abnahme, sofern nicht ausdrücklich eine andere Frist vereinbart wurde. Für verdeckte Mängel, die erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist auftreten, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 23.8 Bei elektrischen Geräten, Apparaten und Komponenten gilt die Gewährleistungsfrist des Lieferanten oder Herstellers. Die Firma übernimmt keine zusätzliche Gewährleistung über diese Frist hinaus. Der Kunde ist verpflichtet, sich direkt an den Lieferanten oder Hersteller zu wenden, um Gewährleistungsansprüche geltend zu machen. Die Firma unterstützt den Kunden dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten, übernimmt jedoch keine Haftung für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Lieferanten oder Herstellers.
- 23.9 Die Firma übernimmt keine Haftung für bauseits gelieferte Produkte und Materialien sowie bauseits vorhandene und gelieferte Hard- und Software, sofern nicht anders vertraglich vereinbart.
- 23.10 Keine Gewährleistung wird übernommen für Mängel, die durch nicht von der Firma zu vertretende Umstände verursacht wurden, wie z.B. unsachgemäße Handhabung, Vandalismus, natürliche Abnutzung, unterlassene Wartung, Eingriffe des Kunden oder Dritter etc.

24 Durchbrüche, Kernbohrungen, Schlitze

- 24.1 Die Firma lehnt jede Haftung für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen ab, von denen sie keine Kenntnis hatte oder keine Kenntnis haben konnte.
- 24.2 Wird die Firma mit der Durchführung von Bohrungen, Kernbohrungen, Durchbrüchen oder Spitzarbeiten beauftragt, so informiert der Kunde vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten die Firma über Lage und Verlauf jeglicher Leitungen mündlich oder mittels Plänen. Die Haftung der Firma für Schäden oder Folgeschäden, die durch falsche oder fehlende Angaben entstehen, ist ausgeschlossen.

25 Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe

- 25.1 Besteht der Verdacht auf das Vorhandensein gesundheitsgefährdender Stoffe wie Asbest, muss die Firma die Gefahren ermitteln und die Risiken bewerten. Die Kosten trägt in jedem Fall der Besteller.
- 25.2 Wird während der Arbeiten ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff wie Asbest oder PCB entdeckt, muss die Firma die Arbeiten sofort einstellen und den Kunden informieren (Art. 32 Abs. 3 Bauarbeitenverordnung). Die Kosten für die Unterbrechung und fachgerechte Entsorgung trägt der Kunde.
- 25.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Firma im Voraus über ihm bekannte Vorkommen von Asbest oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen zu informieren.

26 Haftung

- 26.1 Die Firma haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 26.2 Eine weitergehende Haftung der Firma, insbesondere für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie z.B. Produktionsausfälle, entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung etc., ist ausgeschlossen.
- 26.3 Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz.

27 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 27.1 Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird der Sitz der Firma als ausschliesslicher Gerichtsstand vereinbart.

28 Schlussbestimmungen

- 28.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 28.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

1.Januar 2024

minowa gmbh

Dorfstrasse 7C

CH-3305 Scheunen

minowa.ch

info@minowa.ch